

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 10.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3:
Der Tatbestand der Willenserklärung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachtrag zum Thema beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - Die Empfangszuständigkeit
- Der Tatbestand der Willenserklärung
 - Äußerer Tatbestand (Erklärung)
 - Innerer Tatbestand (Wille)

Prof. Dr. T. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Fall

Der 17jährige M hat von seinem schwerreichen Großvater ein Mehrfamilienhaus geschenkt bekommen. Eine Wohnung im Haus haben die Eltern des M an Mieter X vermietet. Eine andere Wohnung bewohnt M selbst mit seinen Eltern. Eines Tages trifft X den M im Hausflur. Da X kein Girokonto besitzt, bietet er M an, ihm die Miete für den laufenden Monat gleich bar auszuhändigen; bisher hatte er die Miete immer in einem Briefumschlag an die Eltern des M übergeben.

M willigt ein und erhält von X € 550,-. Das Geld gibt M noch am gleichen Tag aus, indem er zahlreiche Freunde in eine Nobel-Diskothek einlädt.

Als die Eltern des M von de Vorfall hören, sind sie empört und verlangen von X, dass er die Miete für den Monat nochmals entrichtet.

Prof. Dr. T. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Lösung (I)

Anspruch M→X aus § 535 Abs. 2 BGB

- Mietvertrag zwischen M und X?
 - Ja: Abschluss durch die Eltern als Vertreter des M nach §§ 164, 1629 BGB.
- Erlöschen durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB).
 - Übereignung des Geldes als solche ist nach § 107 BGB wirksam.
 - Aber: Die Erfüllungswirkung wäre ein rechtlicher Nachteil und kann nach hM nicht eintreten.

→ Anspruch des M besteht fort!

Prof. Dr. T. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Exkurs: Erfüllungstheorien

- Vertragstheorie (Gemeines Recht)
 - Erfüllung = Leistung + Schuldauflösungsvertrag
- Zweckvereinbarungstheorie (Ehmann)
 - Erfüllung = Leistung + Vereinbarung über den Leistungszweck
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung (Gernhuber, Wieling)
 - Erfüllung = Leistung + (Einseitige) Bestimmung des Leistungszwecks
- Theorie der realen Leistungsbewirkung (Larenz, BGH, hM)
 - Erfüllung = Leistung
 - In Sonderfällen ist eine Zweckbestimmung möglich (§ 366 BGB) oder sogar nötig (§ 267 BGB).

Prof. Dr. T. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Lösung (II)

Anspruch X→M aus § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

- Etwas erlangt? +
- Durch Leistung des X? +
- Ohne Rechtsgrund?
 - X war zwar dem M zur Zahlung verpflichtet, aber die Leistung hat ihren Zweck nicht erreicht.
 - Daher Kondiktion wegen Zweckverfehlung!
- Aber: Bereicherung weggefallen (§ 818 Abs. 3 BGB)

→ Anspruch besteht nicht.

Prof. Dr. T. Rüfner 6

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Der äußere Tatbestand der Willenserklärung (Erklärung) (I)

- **Ausdrückliche Erklärungen:**
 - Jemand vollzieht eine Handlung, um damit seinen Willen zu erklären.
- **Konkludente Erklärungen:**
 - Aus einem Verhalten, das in erster Linie anderen Zwecken dient, kann auf den Willen des Erklärenden geschlossen werden.

Prof. Dr. T. RUFNER 7

Einführung in das Zivilrecht I (20)

Der äußere Tatbestand der Willenserklärung (II)

<ul style="list-style-type: none"> • Ausdrücklich: • „Ich kaufe dieses Buch!“ • Kopfnicken auf ein Angebot hin • Handaufheben bei der Auktion • U.U. auch passives Verhalten: Keine Reaktion auf die Frage des Kellners: „Wer möchte <i>kein</i> Pils?“ 	<p>Konkludent:</p> <p>RGZ 95, 122: Entladen von Waggons als Verpflichtung zur Bezahlung der Nachnahme.</p> <p>BGHZ 109, 171: Passives Hinnehmen der Einziehung von Mietzahlungen durch einen Dritten als Genehmigung nach §§ 362 Abs. 2, 185.</p>
---	--

Prof. Dr. T. RUFNER 8

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 11.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3:
Der Tatbestand der Willenserklärung (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>